

Gemeinderat von Zürich

13.06.12

Postulatvon Tamara Lauber (FDP)
und Roger Tognella (FDP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob Asylsuchenden, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden und der Stadt Zürich zugeteilt werden, inskünftig statt Sozial- nur noch Nothilfe erteilt werden kann.

Begründung:

Die Sozialhilfe wird von den Kantonen bzw. Gemeinden durchgeführt. Für die Festsetzung und Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen gilt unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich kantonales Recht (Art. 80 ff. AsylG, Art. 86 AuG).

Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG), insbesondere § 5 SHG sowie die gestützt darauf erlassene Asylfürsorgeverordnung (AfV) regeln nur die Grundzüge für die öffentliche Sozialhilfe. Mit der Zuweisung der Asylsuchenden auf die einzelnen Gemeinden geht die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen auf die Gemeinden über (§ 6 Abs.2 AfV).

Bereits heute haben Ausländer ohne Aufenthaltsrecht nur Anspruch auf Unterstützung im Rahmen des Rechts auf Hilfe in Notlagen (§ 5c SHG). Wie ein Kurzgutachten des Bundesamtes für Migration zuhanden der staatspolitischen Kommission des Nationalrates aufgezeigt hat, ist der Ersatz der Sozialhilfe durch Nothilfe bereits ab dem ersten Tag der Einreise an rechtlich vertretbar und steht nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung oder zur Genfer Flüchtlingskonvention (Medienmitteilung SPK-N vom 31. Mai 2012).

Wer künftig in Zürich einen Asylantrag stellt, soll nur noch Nothilfe erhalten. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und medizinischer Grundversorgung. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht kein Anspruch. Die Sozialhilfe soll entfallen.

